



Amtliche Mitteilung Nr. 36/2015

Satzung zur Änderung und Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln
Vom 28. August 2015

Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit/Social Work mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln
Vom 28. August 2015

Herausgegeben am 29. Oktober 2015

Satzung
zur Änderung und Neubekanntmachung
der
Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit/Social Work
der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der
Technischen Hochschule Köln
Vom
28. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (FAS) der Fachhochschule Köln vom 28. August 2012** (Amtliche Mitteilung 21/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe zu **§ 10** das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

2. In **§ 1** wird in **Absatz 1** das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt und in **Absatz 2** Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- in der **Überschrift** wird die Angabe „; Teilzeitregelung“ gestrichen,
- in **Absatz 1** wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 HG“ gestrichen und durch „§ 49 Abs. 1 Satz 2 HG“ ersetzt sowie die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG“ gestrichen und durch „§ 49 Abs. 3 HG“ ersetzt,
- in **Absatz 3** Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 11 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ und in Satz 2 das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt,
- in **Absatz 4** wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
„(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.“,
- in **Absatz 5** Satz 2 werden hinter den Worten „anderen Studiengang“ die Worte „der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder in einem sonstigen vergleichbaren Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen“ gestrichen und durch die Worte „, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist,“ ersetzt.

4. In **§ 4** wird in **Absatz 4** Satz 2 das Wort „gleichwertige“ gestrichen, das Wort „angerechnet“ und die Angabe „(§10 Abs. 2)“ gestrichen und durch „anerkannt (§ 10 Abs. 1 und 2)“ ersetzt sowie am Ende als neuer **Absatz 5** hinzugefügt:

„(5) Die Aufnahme in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.“

5. In **§ 5 Abs. 3** werden die Worte „vor Ende des siebten“ durch die Worte „zu Beginn des sechsten“ ersetzt.

6. In **§ 7** wird am Ende als neuer **Absatz 4** hinzugefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.“

7. In **§ 9** werden der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und sachkundigen Beisitzer. Zur Prüferin, zum Prüfer, zur sachkundigen Beisitzerin und zum sachkundigen Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“

sowie in **Absatz 3** Satz 3 nach dem Wort „soll“ die Worte „zugleich mit der Zulassung zur Prüfung,“ eingefügt.

8. Der Wortlaut des **§ 10** wird gestrichen und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

9. In **§ 11** wird in **Absatz 1** am Ende der folgende Satz 3 hinzugefügt: „Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen.“ und in **Absatz 6** wird am Ende der folgende Satz 4 angefügt: „Sofern im Modulhandbuch aufgeführt, kann die Prüfungsleistung nur aufgrund der persönlichen Anwesenheit der bzw. des Studierenden während der Kontaktzeit des Moduls erbracht werden, wenn es das spezifische Lernziel des Moduls erfordert. Zugrunde gelegt wird das Modulhandbuch für den Aufnahmejahrgang 2015/2016.“

10. In **§ 13** wird der bisherige Wortlaut gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.“

11. In § 15 werden in **Absatz 2** Satz 2 nach dem Wort „eines“ die Worte „spätestens am Tag der Prüfung bzw. am Tag des Endes der Prüfungsfrist“ eingefügt und hinter **Absatz 3** wird der neue **Absatz 4** mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahmen fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“

12. In § 16 wird am Ende ein neuer **Absatz 5** mit dem folgenden Inhalt angefügt:

„(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.“

13. In § 17 wird in **Absatz 2** das Wort „Fachhochschule“ jeweils gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt sowie in **Absatz 6** am Ende folgender Satz 2 hinzugefügt: „Die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls wird hierdurch nur dann aufgehoben, wenn im betreffenden Modul noch kein Prüfungsversuch unternommen wurde.“

14. In § 18 werden in **Absatz 1** Satz 1 nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „nach §§ 19 und 20“ eingefügt, in **Absatz 4** wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung.“

und in **Absatz 5** wird das Wort „Prüfungen“ in der zweiten Erwähnung gestrichen und durch das Wort „Wiederholungsprüfungen“ ersetzt.

15. In § 20 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz 3 hinzugefügt: „Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.“

16. In § 23 wird in **Absatz 2** die Angabe „neunten“ gestrichen und in „sechsten“ berichtigt sowie der folgende **Absatz 3** angefügt:

„(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

17. In § 25 wird der Wortlaut der bisherigen **Absätze 1** und **2** gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Hausarbeit oder eine Kombination aus einer schriftlichen Arbeit und einem Produkt aus dem Bereich Medien und Kultur. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

„(2) Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Die Bachelorthesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorthesis zu machen.“

sowie hinter **Absatz 4** ein neuer **Absatz 5** hinzugefügt:

„(5) Die Bachelorthesis kann auch in englischer Sprache verfasst werden.“

18. In **§ 27 Abs. 2** werden in Satz 1 die Worte „auf Antrag“ gestrichen und hinter Satz 4 der folgende neue Satz 5 angefügt: „Der Textteil der Bachelorthesis soll 60 Seiten nicht überschreiten.“

19. In **§ 28 Abs. 2** wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt: „Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein.“, die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 8.

20. In **§ 30** wird in **Absatz 2** der folgende Satz 2 angefügt: „In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.“ und in **Absatz 5** das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt.

21. In **§ 32 Abs. 1 bis 3** wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 3 und 4“ jeweils durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 3 und 5“ berichtigt und in **Absatz 3** Satz 2 die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

22. In **§ 33** werden die **Absätze 1, 2** und **4** wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschulen Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. August 2015.“

23. Die Prüfungsordnung wird unter Einbeziehung der vorstehenden Änderungen als „**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln**“ neu bekanntgemacht.

Artikel 2


(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschulen Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. August 2015.

Köln, den 28. August 2015

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident

Prüfungsordnung
für den
Studiengang
Soziale Arbeit/Social Work
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der
Technischen Hochschule Köln
Vom
28. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Technische Hochschule Köln folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECT-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums
- § 24 Prüfungen in den Grund- und Aufbaumodulen

IV. Bachelorthesis

- § 25 Bachelorthesis; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorthesis
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

- § 29 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Social Work an der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung mit einschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Das Studium soll die Anschlussmöglichkeit weiterführender Master-Studiengänge gewährleisten.

(3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorthesis (§ 5) wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 1 Satz 2 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 3 HG).

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als

durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Soziale Arbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).

(3) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften trägt dafür Sorge, dass im Lehrangebot der Internationalisierung des Studiengangs angemessen Raum geboten wird.

(4) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften trifft mit ihren Partnerfakultäten im Ausland Absprachen über mögliche Prüfungs- und Studienleistungen, die dort erbracht werden können. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt (§ 10 Abs. 1 und 2).

(5) Die Aufnahme in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorthesis) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebens-

partnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prü-

fungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und sachkundigen Beisitzer. Zur Prüferin, zum Prüfer, zur sachkundigen Beisitzerin und zum sachkundigen Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Student oder die Studentin kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorthesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studenten oder der Studentin die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorthesis erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich niederzulegen. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind die benoteten und unbenoteten Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorthesis. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note benoteter Prüfungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 – 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 – 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7 – 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für die Bewertung der unbenoteten Prüfungsleistungen sind die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu verwenden.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note "sehr gut"

über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"

über 4,0 die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ergibt. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern im Modulhandbuch aufgeführt, kann die Prüfungsleistung nur aufgrund der persönlichen Anwesenheit der bzw. des Studierenden während der

Kontaktzeit des Moduls erbracht werden, wenn es das spezifische Lernziel des Moduls erfordert. Zugrunde gelegt wird das Modulhandbuch für den Aufnahmejahrgang 2015/2016.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorthesis ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei durchschnittlich 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die ECTS-Punkte werden im Studienplan (Anlage) und im Modulhandbuch ausgewiesen.

(4) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

(5) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorthesis ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(6) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im

nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Sätze 4 und 6 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen im Sinne der Sätze 4 und 6 bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Modulprüfungen je zweimal und die Bachelorthesis einmal wiederholt werden.

(3) Eine als „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Modulprüfung eines Grund- oder Aufbaumoduls zweimal wiederholt und nicht bestanden worden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Einmalig im gesamten Studienverlauf kann ein endgültig nicht bestandenes Grund- oder Aufbaumodul durch ein beliebiges anderes Modul, das zuvor noch nicht gewählt wurde, mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl kompensiert werden. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden bzw. wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student oder die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorthesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines spätestens am Tag der Prüfung bzw. am Tag des Endes der Prüfungsfrist nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studenten oder der Studentin mitgeteilt, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden bzw. wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student oder eine Studentin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden bzw. als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Student oder die Studentin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahmen fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate

(vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in verschiedene einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kompetenzen selbständig einsetzen können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten und Zielsetzungen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als es das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 erfordert.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Student oder Studentin und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 PO.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Student oder die Studentin die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Studenten oder der Studentin nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls wird hierdurch nur dann aufgehoben, wenn im betreffenden Modul noch kein Prüfungsversuch unternommen wurde.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Student oder die Studentin eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Student oder die Studentin im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss

festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Prüfungstermine und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des §3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Student oder die Studentin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

(5) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In Zweifelsfällen kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung eingeholt werden; im Fall von Widerspruchsverfahren ist eine zweite Bewertung einzuholen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3 gemeinsam.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Studenten oder von der Studentin zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student oder jede Studentin in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung oder am Ende eines Prüfungstages bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Student oder eine Studentin bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(2) Prüfungsformen sind auch Hausarbeiten, mündliche Beiträge und weitere vom Prüfungsausschuss genehmigte Prüfungsarten.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Hausarbeiten, mündliche Beiträge und weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen mit oder ohne Benotung in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 PO abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 PO aufgeführt. Die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen in den Grund- und Aufbaumodulen

(1) In den Grundmodulen (1.-3. Semester) sind folgende Prüfungen abzulegen:

In den Modulen 1 – 14 sowie in

einem Modul aus den Modulbereichen 17 A – 17 F

(2) In den Aufbaumodulen (4.-6. Semester) sind folgende Prüfungen abzulegen:

In den Modulen 15; 16; 19 sowie in
zwei Modulen aus den Modulbereichen 17 A – 17 F und in
drei Modulen aus den Modulbereichen 18 A – 18 F

(3) Die Praxiszeiten sind Bestandteil der Module 13 und 14. Die Praxistätigkeit umfasst 720 Stunden, die die Studierenden in Praxisstellen außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphase erfolgt in den Praxiszentren, denen sich die Studierenden zuordnen werden. Näheres ist im Modulhandbuch beschrieben.

(4) Das Modul 13 kann ersetzt werden durch eine Modulprüfung nach einem Kompaktseminar Interkulturelle Kompetenz, das bis spätestens zu Beginn des sechsten Semesters nachgewiesen sein muss und

- a) eine im Rahmen von Absatz 3 fernbetreute Praxis in der Sozialen Arbeit im Ausland oder
- b) ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studieninhalten unter Nachweis der dort erworbenen Credit Points beinhaltet.

IV. Bachelorthesis

§ 25 Bachelorthesis; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Hausarbeit oder eine Kombination aus einer schriftlichen Arbeit und einem Produkt aus dem Bereich Medien und Kultur. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Die Bachelorthesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorthesis zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Student oder eine Studentin rechtzeitig ein Thema für die Bachelorthesis erhält.

(4) Die Bachelorthesis kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorthesis kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) Zur Bachelorthesis kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorthesis und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorthesis bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Bachelorthesis, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Studenten oder der Studentin ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Student oder die Studentin eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Student oder die Studentin im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorthesis gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorthesis) beträgt neun Wochen, bei einer Bachelorthesis mit überwiegend empirischen Anteilen zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorthesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorthesis soll zu dem Antrag gehört werden. Der Textteil der Bachelorthesis soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Bachelorthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelorthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorthesis sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorthesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Beurteilung der Bachelorthesis erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens und ist dem oder der Studierenden von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mündlich zu erläutern.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorthesis mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Bachelorthesis

sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Modulprüfungen und der Bachelorthesis. In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.

(6) Mit dem Zeugnis wird dem Studenten oder der Studentin eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin beurkundet.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Bekanntgabe der Noten der Modulprüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfungsleistung beziehen, wird dem Student oder der Studentin auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1, 6 und 7 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1, 6 und 7 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde, das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1, 6 und 7 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1, 6 und 7 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2010 ein Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(3) Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit/Social Work vom 6. November 2007 (Amtliche Mitteilung 45/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2009 (Amtliche Mitteilung 21/2009), tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Köln eingeschrieben worden sind, können ihr Studium auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung noch bis zum 31. August 2015 abschließen, anschließend findet auch auf ihr Studium und ihre Prüfungen ausschließlich diese Prüfungsordnung Anwendung.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. August 2015.

Köln, den 28. August 2015

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. K. Becker
Vizepräsident

Anlage:
Studienplan

Modul- und Studienplan zum Bachelor Soziale Arbeit

1. Sem.	Modul 1 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 6 erts	Modul 2 Methodische Grundlagen Beruflichen Handelns 6 erts	Modul 3 Transdisziplinäres Modul - Handlungsfelder und wissenschaftl. Selbstverständnis 8 erts		Modul 4 Transdisziplinäres Modul – Ringvorlesung 8 erts		aus Modul 10: Einführung in das Recht
2. Sem.	Modul 5 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 6 erts	Modul 6 Methodische Grundlagen Beruflichen Handelns 6 erts	Modul 7 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 8 erts	Modul 8 Humanwissenschaftliche Grundlagen 8 erts	Modul 9 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik, Medien und Kultur) 8 erts	Modul 10 Grundlagen der Sozialwirtschaft und des Rechts der Sozialen Arbeit 10 erts	einmalige Wahlpflichterweiterung der Module 7 – 10
3. Sem.	Modul 11 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 6 erts	Modul 12 Methodische Grundlagen Beruflichen Handelns 6 erts	8 erts	8 erts	8 erts	10 erts	um 4 erts
4. Sem.	Modul 13 Anwendungsbezogene Wissenschaft der Sozialen Arbeit 12 erts		Modul 14 Anwendungsbezogene Wissenschaft der Sozialen Arbeit PRAXISSTUDIUM 18 erts				
5. Sem.	Modul 15 Wissenschaft der Sozialen Arbeit 6 erts	Modul 16 Methodisches Arbeiten 6 erts	A Genderkompetenzen in Beratung, Bildung und Organisation B Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung C Recht ausgewählter Arbeitsfelder D Medien, Kommunikation und Interaktion E Sozialpädagogik der Lebensalter F Sozialwirtschaftliche Steuerung und Sozialraumorientierung			Wahlpflichtmodule 3 aus Module 17 A – F je 6 erts	
6. Sem.	Modul 19 THESIS 12 erts		A Genderkompetenzen in Beratung, Bildung und Organisation B Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung C Recht ausgewählter Arbeitsfelder D Medien, Kommunikation und Interaktion E Sozialpädagogik der Lebensalter F Sozialwirtschaftliche Steuerung und Sozialraumorientierung			Wahlpflichtmodule 3 aus Module 18 A – F je 6 erts	